



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/02109**
Datum: 01.07.2016
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 58110220/6600.1030
Verfasser: FB Bauen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF Stadtrat	22.09.2016	öffentlich Vorberatung
	28.09.2016	öffentlich Entscheidung

Betreff: Einziehung eines Teilstücks der Jenaer Straße

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Einziehung eines Teilstücks der Jenaer Straße nach § 8 Abs. 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA).
2. Die Stadtverwaltung veranlasst die öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale), die Antragstellung auf Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde sowie die öffentliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale).

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung:

keine

Begründung:

Nach § 8 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (StrG LSA) kann der Träger der Straßenbaulast die Einziehung von Straßen verfügen, wenn sie ihre Verkehrsbedeutung verloren haben oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Die Absicht ist drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen, um die Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Eigentümer der Grundstücke Jenaer Straße 1, 2 und Wilhelmstraße 5a beabsichtigen die Neubebauung bzw. Sanierung der Wohngebäude unter Berücksichtigung barrierefreier Zugänglichkeit, um selbst organisierte Wohnformen für alte und behinderte Menschen zur Verfügung zu stellen. Die barrierefreie Einrichtung ermöglicht Menschen mit Behinderung oder aber auch älteren Menschen die gefahrlose und selbstbestimmte Nutzung des Wohnraums.

Gemeinsam mit dem Verein Lebenstraum e. V. Halle soll auf zwei Ebenen des zu errichtenden Gebäudes Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht werden.

Die Eigentümer beabsichtigen, das vor dem Baugrundstück befindliche Teilstück der Jenaer Straße von der Stadt Halle (Saale) zu erwerben. Mit dem Erwerb des Teilstücks möchten die Eigentümer auch die Außenanlagen für einen besseren Rollstuhl-/Gehhilfen gerechten Zustand barrierefrei gestalten, z. B. mit ausreichenden Bewegungsflächen, Rampen etc..

Im Abschnitt zwischen Eisenberger Straße und Wilhelmstraße verfügt die Jenaer Straße über zwei durch eine Grünfläche getrennte Zweirichtungsfahrbahnen.

Dem zum Erwerb vorgesehenen nördlichen Teilstück der Jenaer Straße obliegt nur die Erschließungsfunktion für diesen einen Anlieger. Nach Übereignung wird die Erschließungsfunktion von der verbleibenden südlich gelegenen öffentlichen Straße erfüllt. Bei Überlassung des Teilstücks ist das Verkehrsbedürfnis angemessen und dauerhaft abgedeckt.

Eine Verkehrsbedeutung für die Öffentlichkeit ist nicht mehr gegeben und es liegt kein allgemeines Bedürfnis für die Benutzung mehr vor.

Damit ist die Voraussetzung für eine Einziehung erfüllt.

Mit diesen Maßnahmen wird die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen gefördert und gesteigert. Durch die Barrierefreiheit können Menschen mit und ohne Behinderung gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben.

Die genaue Lage des einzuziehenden Teilstücks ist aus dem dieser Vorlage beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Für die Veröffentlichung der Absicht der Einziehung ist folgender Text vorgesehen:

Es ist beabsichtigt, das in der Gemarkung Diemitz, Flur 2, auf Teilflächen der Flurstücke 331 und 148/1 gelegene Teilstück der Jenaer Straße gemäß § 8 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) einzuziehen.

Die Eigentümer der Grundstücke Jenaer Straße 1, 2 und Wilhelmstraße 5a beabsichtigen die Neubebauung bzw. Sanierung der Wohngebäude unter Berücksichtigung barrierefreier Zugänglichkeit, um selbst organisierte Wohnformen für alte und behinderte Menschen zur Verfügung zu stellen.

Mit diesen Maßnahmen wird die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen gefördert und gesteigert. Durch die Barrierefreiheit können Menschen mit und ohne Behinderung gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben.

In diesem Zusammenhang soll der davor befindliche Teil der Jenaer Straße in die Umgestaltung der Außenanlagen für einen besseren Rollstuhl-/Gehhilfen gerechten Zustand einbezogen werden. Dem Teil der Jenaer Straße obliegt nur die Erschließungsfunktion für diesen einen Anlieger. Nach der Übereignung wird die Erschließungsfunktion von der verbleibenden südlich gelegenen öffentlichen Straße erfüllt.

Die Absicht der Einziehung wird gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ein Lageplan des zur Einziehung vorgesehenen Teilstücks der Jenaer Straße hängt in der Zeit vom ... bis ... während der Dienstzeiten bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bauen, Abt. Straßenverwaltung, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale) in der 6. Etage zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können bei der Stadt Halle (Saale) innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Halle, den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Werden innerhalb der öffentlichen Auslegung keine Einwendungen vorgetragen, wird unmittelbar nach Ablauf des Auslegungszeitraums die Zustimmung des Landesverwaltungsamtes als Straßenaufsichtsbehörde gemäß § 8 Abs. 2 StrG LSA eingeholt.

Nach Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde erfolgt die Veröffentlichung der Einziehung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale). Dafür ist folgender Text vorgesehen:

Das in der Gemarkung Diemitz, Flur 2 gelegene Teilstück der Jenaer Straße wird gemäß § 8 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) eingezogen.

Die einzuziehende Fläche befindet sich südlich der Gebäude Jenaer Straße 2 bis Wilhelmstraße 5a.
Sie umfasst Teilflächen der Flurstücke 331 und 148/1.

Das Landesverwaltungsamt als Straßenaufsichtsbehörde hat der Einziehung mit Verfügung vom ... zugestimmt.

Die Bekanntmachung wird parallel im Internet unter <http://www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Ausschreibungen-Be-06392/Einziehungen/> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Halle, den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Sollten Einwendungen im Rahmen der Ankündigung der Einziehung vorgebracht werden, wird der Stadtrat darüber in Kenntnis gesetzt und die Einziehung erneut zur Beschlussfassung eingereicht.

Eine Familienverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt. Mit der Einziehung werden die Voraussetzungen geschaffen, die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen zu fördern und zu steigern. Durch die Barrierefreiheit können Menschen mit und ohne Behinderung gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben.

Anlage
Lageplan